

## Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

### Forderungsanmeldung beim Verwalter

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter — nicht beim Insolvenzgericht — anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache mit einer Zweitschrift. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden.

### Form und Inhalt der Forderungsanmeldung

- Die **Bezeichnung** des **Gläubigers** muss vollständig sein, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen. Bei juristischen Personen / Personengesellschaften sind weiterhin die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer); diese ebenfalls mit vollständigem Vor- und Familiennamen.
- Der **Rechtsgrund** der Forderung (z. B. Darlehen, Dienstvertrag, Warenlieferung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- Der anzumeldende Betrag ist in EURO (EUR) anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten **Gesamtsumme**.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem **Schätzbetrag** anzumelden
- **Zinsen** können grundsätzlich nur bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem **konkreten Betrag** zu benennen.
- Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstige Schriftstücke (Rechnungen, Verträge, Urteile, Vollstreckungsbescheide etc.) beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt.
- **Bevollmächtigte** von Gläubigern müssen der Anmeldung eine besondere **Vollmacht** (Geldempfangsvollmacht) für das Insolvenzverfahren beifügen.

### Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat (§ 302 Nr. 1 InsO). Dabei sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde liegt; **ein bloßer Hinweis** auf eine unerlaubte Handlung **ist indes nicht ausreichend**. Diese Regelung findet nur bei natürlichen Personen Anwendung, nicht hingegen bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (diese können auch keine Restschuldbefreiung erlangen).

## Nachträgliche Forderungsanmeldungen

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

## Nachrangige Insolvenzgläubiger

Forderungen können als nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger hierzu ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Dies ergibt sich ggf. aus dem Eröffnungsbeschluss. Seitens der Gläubiger ist auf den Nachrang hinzuweisen und die beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

## Aus- und Absonderungsansprüche / Sicherungsrechte

Aussonderungsansprüche (z. B. aufgrund **Eigentums** oder eines einfachen **Eigentumsvorbehalts**) sowie Absonderungsansprüche (z. B. aufgrund **Pfandrecht** oder **Sicherungsübereignung**) sind **unverzüglich** beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an welchem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung **unverzüglich** dem Insolvenzverwalter gem. § 28 InsO mitteilen.

Absonderungsberechtigte sind jedoch soweit (mit dem Ausfall) Insolvenzgläubiger, als Ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

Hinweis für Gläubiger mit Drittsicherheiten gem. § 44 a InsO für die ab dem 01.11.08 eröffneten Verfahren

„In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft kann ein Gläubiger nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung, für die ein *Gesellschafter eine Sicherheit bestellt oder für die er sich verbürgt hat, nur anteilmäßige Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist.*“

Somit kann der Gläubiger mit einer Gesellschaftersicherheit nur bei der **Verteilung** im Insolvenzverfahren der Gesellschaft teilnehmen, soweit er bei der **Inanspruchnahme** der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist. § 190 Abs 2 InsO. Ein Verzicht auf die Sicherheit ist nicht möglich.

## Prüfungstermin / Information über das Prüfungsergebnis

Es besteht keine Pflicht für den Gläubiger, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderung ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht. **Gläubiger, deren Forderungen festgestellt wurden, erhalten keine gesonderte Nachricht** (§ 179 Abs. 3 InsO).